

Vorlage Nr. VI 18/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016
Externe Ausschreibung der Stellen Nr. 2 0 022 und 3 0 010 "Straßenmeister/in" im Amt für Straßen- und Brückenbau

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die Wiederbesetzung der Stelle Nr. 2 0 022 „Straßenmeister/in“ beschlossen (Vorlage Nr. VI/4/2016). Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurde davon ausgegangen, dass interne Bewerber/innen für die Stellenbesetzung infrage kommen. Es war daher keine Ausnahme von der haushaltslosen Zeit notwendig. Zwischenzeitlich steht fest, dass die Stelle extern ausgeschrieben werden muss.

Parallel dazu ist die Straßenmeister/in-Stelle Nr. 3 0 010 seit dem 16.04.2016 aufgrund der Freistellung des Stelleninhabers als Vorsitzender für den Personalrat Stadtbauverwaltung und Gartenbauamt befristet bis zum 15.04.2020 vakant geworden. Auch diese Stelle muss zeitnah extern ausgeschrieben werden.

Gemäß Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist die Neueinstellung von Personal in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven nicht zulässig. Über Ausnahmen, z. B. bei zwingend notwendigen Einstellungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, entscheidet der Magistrat. Die Ausnahmen sind zu begründen.

Wie bereits in der o. g. Magistratsvorlage Nr. VI/4/2016 dargestellt, umfasst die Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung, alle Verkehrsteilnehmer/innen, die von den Verkehrsflächen im Rahmen zweckentsprechender Nutzung Gebrauch machen, vor Gefahren zu schützen, die aus dem Zustand dieser Verkehrsflächen herrühren. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) führen kann. Träger der Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, eine für die Verkehrssicherheit erforderliche Maßnahme zu treffen. Im Bereich öffentlicher Straßen und Wege obliegt dies (unabhängig vom Eigentum an der Straßen- bzw. Wegefläche) dem Träger der Straßenbaulast, somit in Bremerhaven dem Amt für Straßen- und Brückenbau.

Um eine Haftung zu vermeiden, sind Kontrollen erforderlich. Der Verkehrssicherungspflichtige

muss die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabständen begehen oder befahren, um entstandene Schäden und Gefahren zu erkennen. Schlecht erkennbare Schlaglöcher sind zu beseitigen, erforderliche Maßnahmen bei Rissbildung und Kanten sind einzuleiten. Die Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder und Straßenmarkierungen sind ebenfalls zu sichten. Feststellungen sind zu dokumentieren. Die zeitlichen Intervalle sollen sich an der Verkehrsbedeutung und der Gefährlichkeit der Straße orientieren.

Art und Umfang der im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführenden Kontrollen der rund 480 km Straßen im Stadtgebiet Bremerhaven sind vom Magistrat mit Beschluss vom 06.12.1995 mit Wirkung zum 01.01.1996 (Dienstanweisung für den Verkehrssicherungsdienst auf den Straßen im Stadtgebiet Bremerhaven) wie folgt festgelegt:

Im Zuge der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sind sämtliche Straßen in einem festgelegten Rhythmus hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu überwachen. In der Dienstanweisung sind Art und Umfang der Überwachung, die Zuständigkeiten sowie die Rhythmen der Überwachung nach Verkehrsbedeutung (7 Straßenklassen) festgelegt. Auf Grundlage dieser Dienstanweisung sind regelmäßige Begehungen in einem Rhythmus zwischen zweimal wöchentlich im Wechsel zu Fuß und mit dem Fahrrad (Straßenklasse 1) und alle 5 Wochen mit dem Kfz sowie zweimal jährlich mit dem Fahrrad (Straßenklasse 7) angeordnet. Art und Umfang der Überwachung sind zu dokumentieren, resultierende Unterhaltungsmaßnahmen sind festzulegen und im Zuge der Umsetzung zu überwachen.

In der vorgenannten Dienstanweisung ist unter Ziffer 4 (Zuständigkeit) festgelegt, dass vom Amt für Straßen- und Brückenbau für die Überwachung nach Ziffer 3 ein/e Oberstraßenmeister/in und vier Straßenmeister/innen einzuteilen sind. Der Oberstraßenmeister nimmt hierbei jedoch nicht die regelmäßigen Begehungen wahr, sondern ist vielmehr als Bauhofleiter für die übergeordneten Aufgaben zuständig.

Zwei der vier Straßenmeister/innen-Stellen sind derzeit vakant. Die zwei verbleibenden Straßenmeister haben aufgrund der o. g. nicht mehr zu realisierenden Aufgabenstellung einschließlich der damit verbundenen Verantwortlichkeiten zwischenzeitlich eine Gefährdungsanzeige gestellt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der seit Jahren stark gekürzten konsumtiven Haushaltsmittel hat sich der Zustand der Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet verschlechtert. Die regelmäßige Kontrolle ist damit wichtiger denn je. Die umfangreichen und zeitintensiven Aufgaben können nicht auf andere Stellen verlagert werden. Unter Bezug auf die vorstehende Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung und der auf dieser Grundlage festgelegten Dienstanweisung sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Verkehrssicherungsdienstes ist eine zeitnahe Wiederbesetzung der vakanten Straßenmeister/in-Stellen unverzichtbar.

Solange die Stellen nicht besetzt sind, müssen drei Mitarbeiter aus den eigenen Straßenunterhaltungskolonnen für die Begehung der Straßen eingesetzt werden. Die erforderliche Dokumentation und Ermittlung der daraus resultierenden Instandsetzungsarbeiten werden von den verbleibenden zwei Straßenmeistern durchgeführt. Die drei Kolonnenmitarbeiter fehlen wiederum im Einsatz für die Straßenunterhaltungsarbeiten. Diese Leistungen müssen daher zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Firmen vergeben werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen

Wahrnehmung des Verkehrssicherungsdienstes die externe Ausschreibung der Stellen Nr. 2 0 022 und Nr. 3 0 010 „Straßenmeister/in“ im Amt für Straßen- und Brückenbau während der vorläufigen Haushaltsführung.

Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnte.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Budgets für die Stelle Nr. 2 0 022 in Höhe von derzeit jährlich 60.516,34 € und für die Stelle Nr. 3 0 010 in Höhe von derzeit jährlich 50.907,53 € sind in den Eckwerten 2016/2017 des Amtes für Straßen- und Brückenbau hinterlegt; die Finanzierung der umgehenden Stellenbesetzungen ist damit gesichert. Das Personalamt hat zudem mit Schreiben vom 19.04.2016 bestätigt, dass sich das Amt 66 im Plankorridor befindet (siehe Anlage Nr. 1).

Solange die Straßenmeister/in-Stellen nicht besetzt sind, entstehen Kosten für die Beauftragung von Firmen. Hierbei kommen nur Jahresvertragsfirmen infrage, die ausreichend Erfahrung bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet Bremerhaven haben und somit keine Einarbeitung benötigen. Die Kosten belaufen sich auf Grundlage des aktuellen Jahresvertrages auf ca. 30.000 € brutto pro Monat (3 Fachkräfte x 57,77 € pro Stunde x 39 Stunden pro Woche x 4,35 Wochen pro Monat). Diese monatlichen Kosten betragen somit ca. ein Viertel der betreffenden jährlichen Stellen-Budgets und sind somit unwirtschaftlich. Da die Personalbudgets für unbesetzte Stellen nach den derzeitigen Regelungen nur zwei Monate im Budget des Amtes verbleiben, gehen diese Kosten zulasten der ohnehin stark gekürzten Straßenunterhaltungsmittel.

Die Stellen stehen im Rahmen des Besetzungsverfahrens Frauen und Männern gleichermaßen zur Verfügung.

E Beteiligung

Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt (siehe Stellungnahme vom 02.05.2016)

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Verkehrssicherungsdienstes die externe Ausschreibung der Stellen Nr. 2 0 022 und Nr. 3 0 010 „Straßenmeister/in“ im Amt für Straßen- und Brückenbau während der vorläufigen Haushaltsführung.

gez.
Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: Stellungnahme des Personalamtes vom 19.04.2016

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 02.05.2016